



## Inhalt

---

• Wissenswertes .....	1
Bundesrat stimmt Entwurf des Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit und Optimierung der Vergabestatistik zu .....	1
Stand der administrativen und technischen Umsetzung VergStatVO .....	1
Dieser gesetzliche Mindestlohn gilt 2020 in Deutschland .....	1
VHB 2017 Stand 2019: Angabe der BlmA Nummer keine Pflicht.....	1
• Recht .....	2
Nachprüfungsverfahren: Liegt Antragsbefugnis vor? .....	2
Referenzbescheinigungen verpflichtend nur im Bereich Bau .....	3
• Aus den Bundesländern .....	4
Schleswig-Holstein: Pilotprojekt für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gestartet .....	4
• Veranstaltungen.....	5
03. März 2020: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD .....	5
12. März und 28. April 2020: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung.....	5
18. März 2020: eVergabe technisch und rechtlich erläutert. Ein Seminar für Planungsbüros und öffentliche Auftraggeber .....	6
24. März und 21. April 2020: Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse.....	6
Veranstaltungen in anderen Bundesländern .....	7
Impressum .....	8

## **Wissenswertes**

---

### **Bundesrat stimmt Entwurf des Gesetzes zur beschleunigten Beschaffung im Bereich Verteidigung und Sicherheit und Optimierung der Vergabestatistik zu**

Mit dem Gesetzesentwurf sollen im Bereich der Verteidigung und Sicherheit Änderungen im Vergaberecht vorgenommen werden, um den Bedarf der Bundeswehr für Einsätze schneller decken zu können. Außerdem soll die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) vom April 2016 in ihren rechtlichen Vorgaben weiter konkretisiert werden.

Während der Ausschuss für Verteidigung empfahl, keine Einwendungen zum Gesetzesentwurf zu erheben, kritisierten der Wirtschaftsausschuss, der Ausschuss für Innere Angelegenheiten und der Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung in ihrer Stellungnahme, dass die für die Vergabestatistik vorgesehenen Regelungen auch zu einer inhaltlichen Erweiterung der Statistikpflichten führen, die einen erheblichen Verwaltungsmehraufwand bedeuten und zum Nutzen der erhobenen Daten in keinem angemessenen Verhältnis stehen. Um den Bürokratieaufwand für öffentliche Auftraggeber im Rahmen der VergStatVO möglichst gering zu halten, sei daher zumindest für die Vergabe von Aufträgen unterhalb der EU-Schwellenwerte auf solche Pflichtangaben zu verzichten, die über den bisher festgelegten Umfang hinausgingen und für die technische Umsetzung nicht zwingend erforderlich sind. Der Bundesrat folgte dem nicht und beschloss, gegen den Gesetzesentwurf keine Einwendungen zu erheben.

### **Stand der administrativen und technischen Umsetzung VergStatVO**

Im April 2016 hat die Bundesregierung die Vergabestatistikverordnung (VergStatVO) erlassen. Die Verordnung verpflichtet Auftraggeber, dem Bundesministerium für Wirtschaft (BMWi) bestimmte, zum großen Teil auf der Vergabebekanntmachung beruhende Daten zu Beschaffungsvorgängen im Oberschwellen- und eingeschränkt auch im Unterschwellenbereich zu übermitteln.

In den vergangenen Monaten wurden die administrativen und technischen Anforderungen an die Vergabestatistik durch das Statistische Bundesamt (Destatis) umgesetzt. Die Meldung der Vergabedaten kann künftig auf zwei Arten erfolgen:

1. manuell per Onlineformular
2. automatisiert aus einem Fachverfahren per Datenschnittstelle (z. B. Vergabemanagementsystem)

Es ist beabsichtigt, die Vergabestatistik im zweiten Halbjahr 2020 in Betrieb zu nehmen.

### **Dieser gesetzliche Mindestlohn gilt 2020 in Deutschland**

Der gesetzliche Mindestlohn ist zum 1. Januar 2020 auf 9,35 Euro gestiegen. Seit 2019 liegt der gesetzliche Mindestlohn erstmals über neun Euro. Zum 1. Januar 2020 ist die Lohnuntergrenze auf 9,35 Euro pro Stunde geklettert.

Zuvor lag er bei 9,19 Euro. Die gesetzliche Lohnuntergrenze wurde 2015 in Deutschland eingeführt, seit dem 1. Januar 2018 gilt sie ausnahmslos in allen Branchen. Dies bedeutet: Tarifverträge einzelner Branchen, die unter dem geltenden Mindestlohn liegen, sind nicht zulässig.

### **VHB 2017 Stand 2019: Angabe der BlmA Nummer keine Pflicht**

In den Formularen des VHB zum Angebotsschreiben (VHB 213,613, 633) ist eine Bieterangabe zu der BlmA-Nummer neu mit aufgenommen worden um eine eindeutige Identifikation des Bieters zu gewährleisten. Die Angabe einer BlmA Nummer ist für Bieter nicht verpflichtend. Interessierte haben die Möglichkeit sich bei der BlmA zu registrieren und Serviceleistungen zu nutzen.

März 2020

Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) ist eine bundesunmittelbare rechtsfähige Anstalt des Öffentlichen Rechts mit Sitz in Bonn. Hauptaufgabe der BImA ist die Verwaltung und Verwertung ihrer Immobilien, Grundstücke und sonstiger Liegenschaften nach wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie ist öffentlicher Auftraggeber und mit ihren Beschaffungen dem Vergaberecht unterstellt.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Tel.: 0611 974588-0



## Recht

---

**Nachprüfungsverfahren: Liegt Antragsbefugnis vor?**

Ein Nachprüfungsbegehren, das gestützt auf einen der Unwirksamkeitsgründe des § 135 Abs. 1 GWB nur auf die Feststellung der Unwirksamkeit eines Vertragsschlusses gerichtet ist, mit dem aber keine sonstigen Verstöße gegen Vergabevorschriften geltend gemacht werden und mit dem damit nicht um einen über die Unwirksamkeitsfeststellung hinausgehenden Primärrechtsschutz nachgesucht wird, ist wegen fehlender Antragsbefugnis unzulässig.

**Sachverhalt:**

Der öffentliche Auftraggeber, ein Universitätsklinikum, machte am 30.09.2017 im Supplement zum Amtsblatt der EU einen als Lieferauftrag bezeichneten Auftrag bekannt. Gegenstand war die Lieferung und der Aufbau eines Sterilisators mit einem Kammervolumen von 9 Sterilgut-Einheiten. Der Laborsterilisator war für einen Neubau des Zentrums für Synthetische Lebenswissenschaften vorgesehen. Einziges Zuschlagskriterium war der Preis. Bieter B unterbreitete mit Angebotsschreiben vom 14.11.2017 ein Angebot zu einem Bruttopreis von [...] EUR. Nach dem Ergebnis des Öffnungstermins vom 15.11.2017 lag das Angebot auf Platz zwei. Am 26.03.2018 versendete B ein Schreiben an die Vergabestelle so wie auch an die Vergabekammer Rheinland mit dem Inhalt: "[...] hiermit legen wir vorsorglich Widerspruch ein, sollte die Vergabeentscheidung zu o.g. Ausschreibung zugunsten der Firma N. GmbH D. fallen.

Begründung: Ausschreibungskriterium für die Abfallprogramme war, dass diese in der Liste der vom RKI geprüften und anerkannten Desinfektionsmittel- und -verfahren unter der Ziffer 3.4.3.3 fraktionierte Vakuumverfahren entsprechen. Die von der Firma N. GmbH vertriebenen Autoklaven sind nicht in der Liste der vom Robert Koch-Institut gelisteten Desinfektionsmittel- und -verfahren aufgeführt. Damit ist das Angebot von der Wertung auszuschließen. [...]" Die Vergabestelle führt daraufhin mit Bieter A ein Aufklärungsgespräch. Am 28.05.2018 erteilte sie den Zuschlag an A. Den Vertragsschluss machte die Vergabestelle am 31.05.2018 im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union bekannt. Hiergegen wendet sich B mit seinem Nachprüfungsantrag.

**Beschluss:**

Ohne Erfolg. B fehlt für die Zulässigkeit des Nachprüfungsantrags nach § 160 Abs. 1 i. V. m. § 135 GWB die von § 160 Abs. 2 GWB geforderte Antragsbefugnis. Gemäß § 160 Abs. 2 Satz 1 GWB ist nur das Unternehmen antragsbefugt, das mit seinem Nachprüfungsantrag eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Abs. 6 GWB durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Im Fall eines Nachprüfungsantrags nach § 160 Abs. 1 i. V. m. § 135 GWB muss sich diese Geltendmachung auf mindestens zwei Vergaberechtsverstöße beziehen, zum einen auf einen der Verstöße, die in § 135 Abs. 1 GWB genannt sind und den Weg in den Primärrechtsschutz eröffnen und zum anderen auf sonstige Vergaberechtsverstöße. Erst diese Letzteren, nicht aber allein die in § 135 Abs. 1 GWB genannten Verstöße können zu einer Beeinträchtigung von Zuschlagschancen führen und damit einen zumindest drohenden Schaden im Sinne von § 160 Abs. 2 Satz 2 GWB begründen, den das antragstellende Unternehmen darlegen muss. Der § 135 Abs. 1 GWB sieht vor, dass ein Bieter einen erteilten Zuschlag grundsätzlich nur angreifen kann, wenn dieser zu einem schwebend unwirksamen Vertrag geführt

März 2020

hat. Dies ist der Fall, wenn der Auftraggeber gegen seine Vorabinformationspflicht verstoßen oder den Auftrag rechtswidrig ohne vorherige Bekanntmachung veröffentlicht hat. Mit seiner Entscheidung engt das OLG Düsseldorf die Nachprüfungsmöglichkeit weiter ein: Der Bieter habe seine Antragsbefugnis nur nachgewiesen, wenn er neben dem Verstoß gegen die Vorabinformations- oder die Bekanntmachungspflicht weitere Verstöße gegen Vergaberecht darlege.

### Praxistipp:

Die Entscheidung setzt sehr strenge Anforderungen. Ob andere Gerichte der engen Auslegung des OLG Düsseldorf folgen, oder einen Verstoß gegen § 135 als ausreichend für die Antragsbefugnis erachten, bleibt abzuwarten.

OLG Düsseldorf, Beschluss vom Datum 11.12.2019 (Az.: Verg 53/18)

### **Referenzbescheinigungen verpflichtend nur im Bereich Bau**

Der öffentliche Auftraggeber kann von Bietern bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen nicht die Vorlage von Referenzbescheinigungen, ausgestellt durch die jeweiligen Referenzgeber, verlangen.

### Sachverhalt:

Ausgeschrieben war die Lieferung von 3-Achs-Lastkraftwagen in einem EU-weiten Verfahren. In der Auftragsbekanntmachung setzte der Auftraggeber einen Link, der zum Formblatt L 124 EU (Eigenerklärung zur Eignung) führte, welches er aber nicht bearbeitet hatte. Angekreuzt war deshalb nicht, dass die Bieter drei vergleichbare Referenzleistungen zu benennen hatten. In den Vergabeunterlagen befand sich das Formblatt L 124 des Vergabehandbuchs für Lieferungen und Leistungen (VHL) Bayern für die Eignungserklärung, in dem der entsprechende Platzhalter zur Benennung von drei Referenzen angekreuzt war. Dieses Formblatt enthielt zudem folgenden Passus: "Falls mein(e)/unsere(e) Bewerbung/Angebot in die engere Wahl kommt, werde(n) ich/wir für die oben genannten Leistungen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis auf gesondertes Verlangen vorlegen."

Bieter A rügt diese Vorgabe: Eine Referenzbescheinigung könne nicht in jedem Fall beigebracht werden und zwar aus Gründen, die der Bieter nicht zu vertreten habe. Der Auftraggeber half der Rüge nicht ab, die Anforderungen an die Referenzen seien mittels einer abrufbaren direkten Verlinkung wirksam bekannt gemacht worden, und drohte A mit dem Ausschluss.

A strengte daraufhin ein Nachprüfungsverfahren an. Im Nachprüfungsverfahren erklärte der Auftraggeber, er versetze das Vergabeverfahren in den Stand vor Bekanntmachung zurück, da Änderungen an den Vergabeunterlagen zwingend erforderlich seien: Das der Bekanntmachung beigelegte Formblatt habe nicht die notwendigen Angaben enthalten und werde erneut bekannt gemacht.

### Beschluss:

Der Nachprüfungsantrag hatte überwiegend Erfolg: Die Forderung nach Referenzbescheinigungen sei rechtswidrig, weil § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV nur die (Eigen-)Angabe von Referenzen in Form einer Liste erlaube. Bescheinigungen der Referenz-Auftraggeber seien in § 46 Abs. 3 Nr. 1 VgV nicht erwähnt und dürften daher nicht verlangt werden. Auch Anhang XII Teil 2 a) ii) der Vergaberichtlinie 2014/24/EU spreche nur von "Verzeichnissen". Anders bei Bauleistungen. Nach der Vergabe-Richtlinie 2014/24/EU könne ein Auftraggeber "für die wichtigsten Bauleistungen Bescheinigungen über die ordnungsgemäße Ausführung und das Ergebnis" verlangen (vgl. auch § 6a EU Nr. 3 a Satz 1 VOB/A). Bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sei die verpflichtende Vorlage von Referenzbescheinigungen dagegen nicht zulässig; zumindest dürfe die Vergabestelle ein Angebot nicht deswegen ausschließen, weil die angeforderten Referenzbescheinigungen nicht (fristgerecht) vorgelegt werden. Die Vorgabe an die Bieter, einen Ansprechpartner zur Prüfung der Referenzen zu benennen, dürfe vom Auftraggeber verlangt werden.

März 2020

**Praxistipp:**

Mit der Vergaberechtsreform 2016 ist die Regelung zur Vorlage von Referenzen im Liefer- und Dienstleistungsbereich geändert worden. Es reicht die Auflistung entsprechender zum Leistungsgegenstand vergleichbarer Aufträge. Geändert hat sich die Form, der Sinn und Zweck ist jedoch derselbe geblieben: Öffentliche Auftraggeber nutzen die Angaben, um die Eignung feststellen zu können; dies auch durch Rücksprache mit dem jeweiligen Referenzgeber.

VK Nordbayern, Beschluss vom 7.11.2019 (Az.: RMF -SG21- 3194-4-48)

Die hier zitierten Entscheidungen finden Sie in der Regel über <https://dejure.org/>. Sollte eine Entscheidung hierüber nicht auffindbar sein, hilft Ihnen Ihre zuständige Auftragsberatungsstelle gerne weiter.

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Eva Waitzendorfer-Braun, ABSt Hessen e.V., [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de), Tel.: 0611 974588-0



## Aus den Bundesländern

**Schleswig-Holstein: Pilotprojekt für die Beschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gestartet**

Das Innenministerium Schleswig-Holstein startet gemeinsam mit der Kommunalberatung und Service GmbH (KUBUS) und dem Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR (GMSH) ein Pilotprojekt für eine einfache und trotzdem rechtssichere Beschaffung von Löschgruppenfahrzeugen. Dieses Projekt kombiniert Ziele der Wirtschaftlichkeit und der Rechtssicherheit mit der Entlastung des Ehrenamtes und der Kommunen. Das Land übernimmt die Kosten für die Erstellung von Leistungsverzeichnissen und Bewertungsmatrizen, die Durchführung des Vergabeprozesses und die Abnahme der Fahrzeuge. Das Leistungsverzeichnis wurde von der KUBUS GmbH in Abstimmung mit dem Innenministerium erstellt, für die Gestaltung des Vergabeprozesses kann die Plattform der GMSH in Anspruch genommen werden. Der Fokus liegt dabei zunächst auf dem Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10) sowie dem Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10).

**Ihre Ansprechpartnerin:**

Sabine Tauber, [tauber@abst-sh.de](mailto:tauber@abst-sh.de), Tel. 0431/9865144



## Veranstaltungen

### **03. März 2020: Einführungsseminar zur elektronischen Vergabe mit der eHAD**

Dieses Seminar wendet sich an öffentliche Auftraggeber in Hessen und Planungsbüros, die im Auftrag öffentlicher Auftraggeber in Hessen Vergabeverfahren durchführen und bisher die HAD-Erfassungssoftware genutzt haben. In dieser Veranstaltung haben Sie die Möglichkeit, die elektronische Vergabe der eHAD und die eingesetzte Software, den AI VERGABEMANAGER, kennenzulernen und die grundlegende Anwendung zu erlernen.

Anhand von Beispielen in der eHAD-Testumgebung werden Ihnen ein bis zwei vollständige elektronische Vergabeprozesse (VgV /VOB) von der Erfassung bis hin zur Zuschlagserteilung und Archivierung vorgeführt und erläutert. Darüber hinaus zeigen wir Ihnen die Besonderheiten in der Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen/Freihändigen Vergaben mit dem AI VERGABEMANAGER.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 03. März 2020, 10:00 – ca. 16.00 Uhr  
**Ort:** Auftragsberatungsstelle Hessen e.V., Wiesbaden  
**Referentin:** Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
**Teilnahmeentgelt:** 100 €

### **12. März und 28. April 2020: Vertiefungsseminar Vergaberecht: Praxisrelevante Themen der aktuellen Rechtsprechung**

Dieses Seminar ist für Teilnehmer mit mindestens einem Jahr Praxiserfahrung bei Ausschreibungen zu empfehlen und geht auf die Vergabe und Angebotserstellung aller Arten von Leistungen ein. Es hat den Anspruch, den Beteiligten vertiefende Kenntnisse, die über die Grundkenntnisse eines Vergabeverfahrens hinausgehen, anhand aktueller Entscheidungen der Vergabekammern und Gerichte zu vermitteln. Durch die selektive Themenauswahl kann ausführlicher auf typische Praxisprobleme eingegangen werden. Intensiv werden die Voraussetzungen einer rechtsfehlerfreien Durchführung eines Vergabeverfahrens, insbesondere bei elektronischer Durchführung erläutert. Bieter und Auftraggeber lernen, die zulässigen und zu empfehlenden Kommunikationsmöglichkeiten sicher zu beherrschen. Auftraggeber erfahren, welche Kardinalfehler im Verfahren unbedingt zu vermeiden sind und wie sie Fehler korrigieren können, um die zügige Fortsetzung des Verfahrens nicht zu gefährden. Den Bietern werden Strategien erläutert, wie sie alle notwendigen Informationen zur Angebotsabgabe erhalten und sie einen Angebotsausschluss vermeiden. Ein weiterer Schwerpunkt befasst sich auch mit den neuen Spielräumen, die das Vergaberecht Auftraggebern und Auftragnehmern inzwischen bietet, um Nachträge rechtskonform „ohne Vergabeverfahren“ zu beauftragen oder auch Direktvergaben durchzuführen. Im Seminar werden unterschiedliche Regelungsinhalte, die bei Bau- bzw. Dienst- und Lieferleistungen immer noch bestehen, ausführlich dargelegt. Gleiches gilt für inhaltliche Abweichungen des EU-Verfahrensrechts und der UVgO zum nationalen oder auch hessischen Vergaberecht. Bringen Sie Ihre Praxiserfahrungen und -probleme in die Diskussion ein. Das Seminar strebt einen Austausch zu allen angesprochenen Fragen zwischen Unternehmen, Auftraggebern und Referenten an.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin 1:** 12. März 2020, 10:30 - 16:30 Uhr  
**Ort:** Industrie- und Handelskammer Limburg  
**Termin 2:** 28. April 2020, 10:30 - 16:30 Uhr

März 2020

**Ort:** Industrie- und Handelskammer Fulda

**Referenten:** Syndikusanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Dr. Peter Braun, Partner Dentons, Frankfurt

**Teilnahmeentgelt:** 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

### **18. März 2020: eVergabe technisch und rechtlich erläutert. Ein Seminar für Planungsbüros und öffentliche Auftraggeber**

Für EU-Bauausschreibungen ab einem Auftragswert von 5,54 Mio. Gesamtauftragswert ist die eVergabe bereits seit Herbst 2018 Pflicht. Die elektronische Vergabe von Leistungen bietet Vergabestellen die Chance auf wirtschaftlichere Beschaffungen durch verbesserten Wettbewerb, geringere Fehleranfälligkeit bei den Verfahrensabläufen durch geführten Workflow und eine rechtssichere Durchführung und Dokumentation der Ausschreibung.

Wenn die Vergabestelle personell nicht in der Lage ist, das technische Knowhow bereitzustellen, ist sie auf externe Dienstleister angewiesen. Bei Bauleistungen bietet sich an, dies Architekturbüros anzuvertrauen. Das Seminar ist speziell darauf abgestimmt, in einem ersten Teil in die Software von eVergabeplattformen einzuführen und im zweiten Teil einen Überblick über die notwendigen, rechtlichen Anpassungen in der VOB/A-EU zu geben sowie die in den letzten Jahren zur eVergabe erfolgte Rechtsprechung darzustellen.

Es gibt verschiedene eVergabesysteme, die den rechtlichen Anforderungen entsprechen. Wer ein elektronisches Verfahren durchführen will, muss sich entscheiden, welches System in Frage kommt. Dafür braucht er grundsätzliche Kenntnisse über technische Abläufe und was die Plattformen leisten können. Das Seminar soll den öffentlichen Auftraggebern und Planungsbüros dabei helfen, am Beispiel der in Hessen am häufigsten angewandten elektronischen Vergabeplattform eHAD die Grundlage für ihre Entscheidungsfindung zu gewinnen.

Die eHAD stellt Formulare zur Verfügung, die auf das hessische Vergaberecht abgestimmt sind. Das Bekanntmachungsmuster des Interessenbekundungsverfahrens bspw. wird wie alle Bekanntmachungen zudem automatisch auf die Hessischen Ausschreibungsdatenbank HAD weitergeleitet.

Im 2. Teil des Seminars werden die wichtigsten Entscheidungen der Vergabekammern und obergerichtliche Rechtsprechung vorgestellt, die zu elektronischen Verfahren seit den letzten Jahren bereits vorliegen. Ebenso werden die Änderungen des Vergaberechts zusammengefasst vorgestellt, die durch die Vergabereform aufgrund der Einführung der eVergabe notwendig wurden.

Unter <https://www.akh.de/akademie/unsere-fortbildungsangebote/fortbildungsangebote/veranstaltungsdetail/veranstaltung/evergabe-technisch-und-rechtlich-erlaeuert-architektinnen-und-architekten-als-dienstleistende-der/> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin:** 18. März 2020, 10:00-15:30 Uhr

**Ort:** Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen, Wiesbaden

**Referenten/-in:** Rechtsanwältin Brigitta Trutzel, Geschäftsführerin ABSt Hessen, Wiesbaden  
Doris Stiehl, Informatikerin B. Sc., Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

### **24. März und 21. April 2020: Vergaberecht für Einsteiger: Anfängerkurs für Auftraggeber und Bieter ohne Vorkenntnisse**

Das Seminar richtet sich an diejenigen, die bislang noch keine Erfahrung im Vergaberecht gesammelt haben und die Struktur und Grundsätze des Vergaberechts kennenlernen und begreifen wollen. Das Beschaffungswesen ist ein Milliardenmarkt, über dessen strenge Vergaberegulungen ein akquirierendes Unternehmen Kenntnisse besitzen muss, wenn es erfolgreich Aufträge erlangen will. Für den öffentlichen Auftraggeber entscheidet ein rechts-

März 2020

konformer Verfahrensablauf darüber, ob Bauleistungen, der Kauf von Gütern oder die Inanspruchnahme einer Dienstleistung wirtschaftlich beschafft werden und zeitnah zur Verfügung stehen.

Das Seminar vermittelt die wichtigsten Regelungen für alle Beteiligten im Vergabeverfahren. Sie erhalten praktische Hinweise, wie Sie als Auftraggeber ein Vergabeverfahren fehlerfrei vorbereiten und durchführen. Als Unternehmen oder Büro erfahren Sie, was als Bewerber oder Bieter bei einer öffentlichen Auftragsvergabe zu beachten ist. Es geht darum, Kardinalfehler zu erkennen, die die Auftragsvergabe verzögern oder einen Bieter vom Wettbewerb ausschließen könnte und dies auf beiden Seiten des Verfahrens zu vermeiden. Anhand aktueller und praxisnaher Beispiele aus der Rechtsprechung werden die vergaberechtlichen Grundlagen anschaulich erläutert. Das Seminar lässt den Teilnehmern viel Raum für Ihre Fragen und einen gemeinsamen Dialog.

Erörtert werden wichtige Regelungen, die bei großen Auftragswerten nach EU-Vergaberecht sowie bei kleineren Auftragswerten nach nationalem bzw. hessischem Vergaberecht einzuhalten sind. Dabei werden Unterschiede bei den Verfahrensvorschriften hervorgehoben, die sich bei der Vergabe von Bauleistungen, Liefer- und Dienstleistungen ergeben. Für Zuwendungsnehmer wird auch auf Unterschiede zwischen dem Hessischen Vergaberecht und der Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO) eingegangen.

Unter <http://www.absthessen.de/seminare-anmeldung.html> können Sie sich direkt online anmelden.

**Termin 1:** 24. März 2020, 10:30 - 15:30 Uhr

**Ort:** Industrie- und Handelskammer Hanau-Gelnhausen-Schlüchtern, Hanau

**Termin 2:** 21. April 2020, 10:30 - 15:30 Uhr

**Ort:** Industrie- und Handelskammer Wiesbaden

**Referentin:** Syndikusrechtsanwältin Eva Waitzendorfer-Braun, Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.

**Teilnahmeentgelt:** 175,00 € für Mitgliedsunternehmen/Büros/Vergabestellen

### Veranstaltungen in anderen Bundesländern

#### Sachsen-Anhalt: 7. Vergabekongress Sachsen-Anhalt

Der Vergabekongress ist zu einer schönen Tradition und einer festen Größe in der vergaberechtlichen Landschaft Sachsen-Anhalts geworden. So treffen sich mittlerweile zum siebten Mal Experten aus Wirtschaft, Rechtsprechung, Beratung und Unternehmenspraxis zur Diskussion über aktuelle Entwicklungen im Vergaberecht. Sowohl Bietervertreter und Unternehmen als auch Vergabestellen, Beschaffungämter und Mitarbeiter der öffentlichen Verwaltungen nutzen diesen Kongress für den fachlichen und interessanten Austausch mit unseren Referenten und anderen Teilnehmern.

**Seminarort:** Leibniz-Institut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (IPK) in Gatersleben

**Termin:** 12.05.2020, 10:00 bis 16:00 Uhr

**Teilnahmeentgelt:** 170,00 EUR brutto (inkl. Tagungsunterlagen und Verpflegung)

**Anmeldung/Informationen:** Auftragsberatungsstelle Sachsen-Anhalt, Alter Markt 8, 39104 Magdeburg, Telefon: 0391/6230446, E-Mail: [vergabekongress@sachsen-anhalt.abst.de](mailto:vergabekongress@sachsen-anhalt.abst.de)

Praxisnahe Seminare gehören zu den Kerndienstleistungen der Auftragsberatungsstellen. Zielgruppe der Schulungsangebote sind öffentliche Auftraggeber und Unternehmen. Die Auftragsberatungsstellen bieten Basisseminare für Einsteiger ebenso an wie Spezialkurse, in denen Detailfragen zum Vergaberecht erläutert werden. Mit mehr als 300 Seminaren bundesweit in 2019 gehören die Auftragsberatungsstellen zu den größten Seminaranbietern Deutschlands; die enge Verzahnung mit Beratungen von Unternehmen und Vergabestellen sichert den Praxisbezug. Unter <http://www.abst.de/>, Hier: Seminare, finden sie eine Übersicht des Gesamtprogramms in 2020.





## **Impressum**

---

Auftragsberatungsstelle Hessen e.V.  
Bierstadter Str. 9  
65189 Wiesbaden  
Telefon: 0611 974588-0  
Fax: 0611 974588-20  
E-Mail: [info@absthessen.de](mailto:info@absthessen.de)  
Internet: [www.absthessen.de](http://www.absthessen.de)

Inhaltlich verantwortlich gemäß § 6 MDStV  
Geschäftsführerin der ABSt Hessen e.V.  
Brigitta Trutzel Rechtsanwältin  
Aufsichtsgremium  
Vorstand der Auftragsberatungsstelle Hessen e.V. (ABSt Hessen)

**Redaktion:**

Silke Corozoglu, ABST Sachsen-Anhalt, Telefon: 0391/6230446, E-Mail: [info@sachsen-anhalt.abst.de](mailto:info@sachsen-anhalt.abst.de)

**unter Mitarbeit der Auftragsberatungsstellen in Deutschland [www.auftragsberatungsstellen.de](http://www.auftragsberatungsstellen.de)**

**Verantwortlich für die Rubrik Recht:**

ABSt Brandenburg und Auftragsberatungsstelle Hessen e. V.